

Richtlinien für die Nutzung der Sporthalle Sinzing und der Mehrzweckhalle Viehhausen



I. Dauernutzung im Sommer- bzw. Winterhalbjahr

1. den Vereinen der Gemeinde Sinzing werden die Hallen auf Antrag für den gewünschten Zeitraum überlassen
- 2a für das Sommerhalbjahr (1. April - 30. September) muss der Antrag bis spätestens 25. März bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein
- 2b für das Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März) muss der Antrag bis spätestens 25. September bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein
3. die Hallen sind in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien geschlossen. Die Schließung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Ferientag
4. die Hallenbelegung erfolgt für den gesamten Zeitraum. Eine Vergabe nur für bestimmte Tage ist nicht möglich.
5. die Hallenbelegung erfolgt nur für jeweils eine ganze Zeitstunde (60 Min., z.B. 16:00 h, 17:00 h, 18:00 h usw.), einschließlich Umkleiden/Duschen. Halbe Zeitstunden (z.B. 15:30 h, 16:30 h usw.) werden im Bedarfsfall vergeben.
6. die Hallenbenutzungsgebühren werden für den gebuchten Zeitraum erhoben, eine stundenweise Abrechnung erfolgt nicht.

II. Änderung der Nutzungszeiten bzw. Verzicht auf die Hallennutzung

1. eine Änderung der Nutzungszeiten ist grundsätzlich nur zum Wechsel vom Sommer- bzw. Winterhalbjahr möglich
2. eine Änderung der Nutzungszeiten ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des bisherigen Nutzers möglich
3. eine kurzfristige Änderung der Nutzungszeiten aufgrund besonderer Umstände ist nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und des bisherigen Nutzers möglich
4. der Verzicht auf eine beantragte und genehmigte Dauernutzung ist nur zum Ende des jeweiligen Sommer- bzw. Winterhalbjahres möglich

III. Sondernutzung

1. bei Bedarf werden die Hallen den Vereinen und Organisationen auch für besondere Veranstaltungen überlassen (Turniere, Konzerte, Theater, Versammlungen usw.)
2. der Antrag ist mindesten 6 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen und gleichzeitig die Zustimmung des Nutzers einzuholen. Anträge die nicht zeitgerecht eingehen werden nicht bearbeitet und dem Antragsteller zurückgegeben.
- 3.) die Zustimmung zur Sondernutzung gilt erst mit dem Eingang der schriftlichen Genehmigung beim Antragsteller als erteilt. Vorherige Zusagen sind unverbindlich.
- 4.) die Hallenbenutzungsgebühren sind umgehend nach Eingang der Genehmigung zu entrichten.

IV. Allgemeine Hinweise

Für die Antragstellung sind die Formulare der Gemeindeverwaltung zu verwenden.

Diese Richtlinie tritt am 02. Mai 2011 in Kraft.

Sinzing, den 02. Mai 2011
Gemeinde Sinzing

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister